

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

51. Jahrgang

06.10.2022

Nr. 12



## Inhalt:

1. Gebührenordnung der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022
2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2023
3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
**hier:** Einladung der Jagdgenossenschaft Hullern-Antrup

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# **Gebührenordnung der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022**

---

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (SGV.NRW.92) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW – SGV.NRW.2060), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr / Zweck der Parkgebühren**

- (1) Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl der am ruhenden Verkehr teilnehmenden Personen gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung per „Handy-Parken“ möglich.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

## **§ 3 Gebührenpflichtige Person und Fälligkeit der Gebühr**

Gebührenpflichtig ist die Person, die die bewirtschaftete Parkfläche nutzt. Die Gebühr wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf der Parkfläche bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

## **§ 4 Parkgebühren**

- (1) Bei Automaten mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden beträgt die Gebühr 1,60 € pro Stunde, die Höchstgebühr 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 1):

a) Parkplätze

- Kärntner Platz
- Nordwall
- Sixtusstraße

b) Stellplätze

- Disselhof
- Gantepoth
- Koepfstraße
- Lippstraße
- Mühlenstraße
- Turmstraße

(2) Bei Automaten mit der Möglichkeit ein Tagesticket zu erwerben, beträgt die Gebühr 0,80 € pro Stunde, die Tageshöchstgebühr beträgt 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 2):

a) Parkplätze

- Musikschule
- Feuerwache
- Südwall

b) Stellplätze

- Dr.-Conrads-Straße
- Schmeddingstraße

(3) Bei den unter § 4 Abs. 1a und 2a angegebenen umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

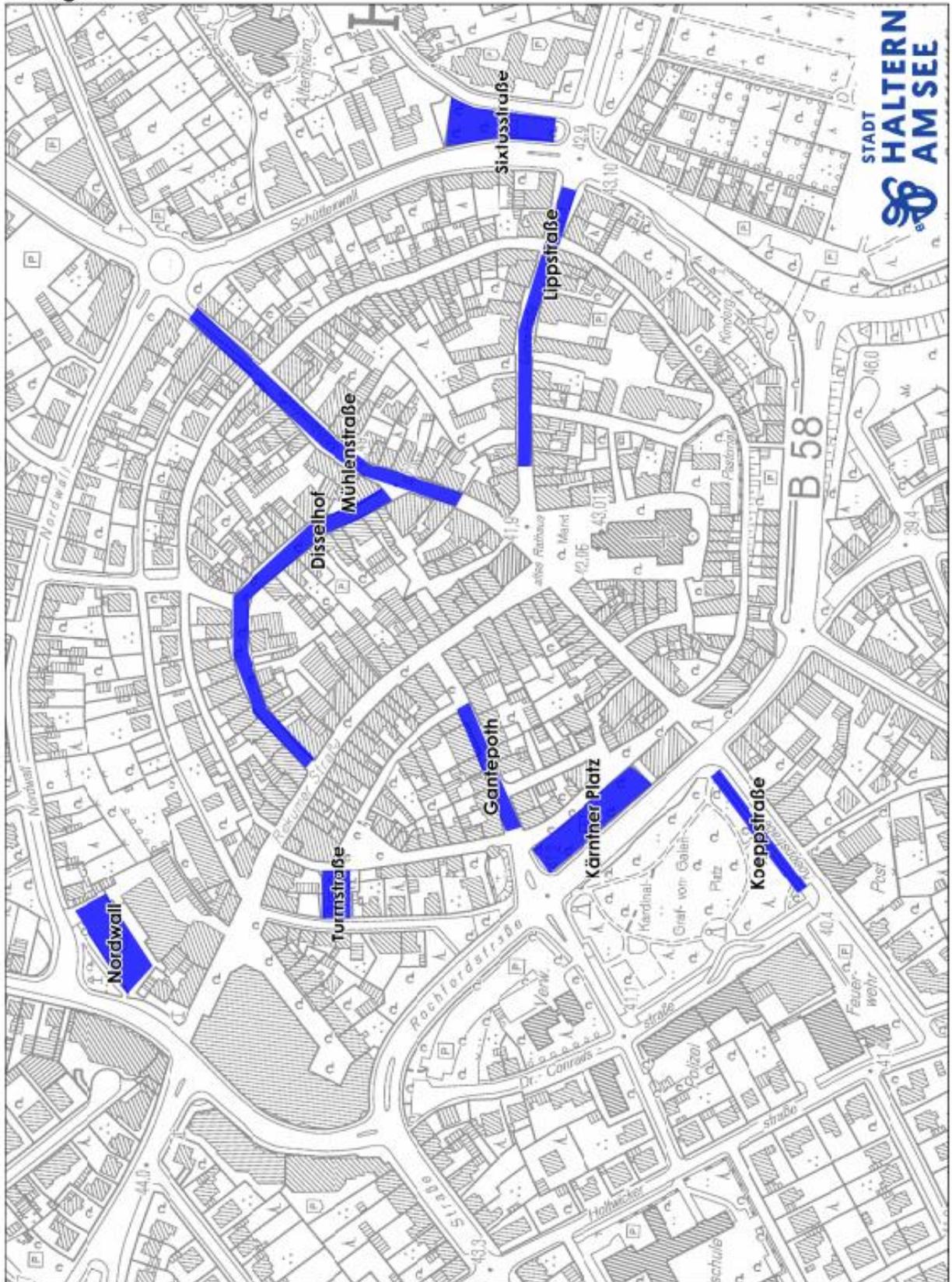
(4) Bei der Bezahlung der Gebühren an den Parkscheinautomaten oder per Handy-Parken-App werden die ersten 6 Minuten nicht berechnet.

(5) Bei Bezahlung der Park-Gebühren per App kann für den Nutzer eine zusätzliche Service-Gebühr des App-Anbieters anfallen, die in den jeweiligen AGB geregelt ist.

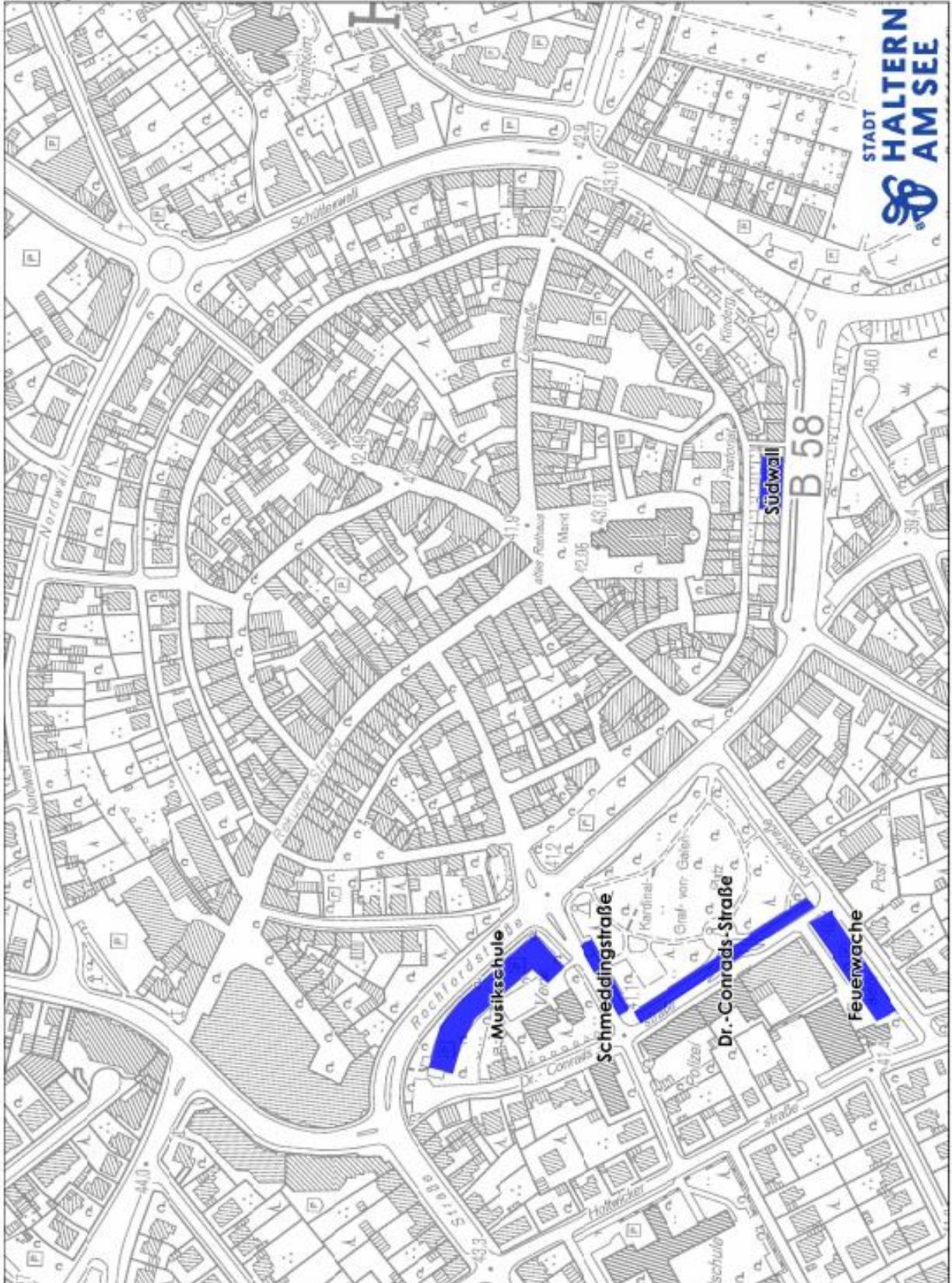
## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

# Anlage 1



## Anlage 2



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.09.2022 beschlossene **Gebührenordnung der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haltern am See, den 30.09.2022

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 10. Oktober 2022 bis einschließlich 24. November 2022 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.19, 2.37 und 2.38 in Haltern am See öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Haltern am See - Fachbereich Finanzen - im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.19, 2.37 oder 2.38 in Haltern am See zu erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW der Rat in öffentlicher Sitzung.

Haltern am See, 29.09.2022

Stadt Haltern am See  
Der Bürgermeister

gez. Stegemann

(Stegemann)

# Jagdgenossenschaft Hullern-Antrup

Gemeinschaft der Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Der Jagdvorstand

## Jagdgenossen

## Hullern-Antrup

## Jagdvorsteher

Burkhard Fry  
Westruper Str. 300  
45721 Haltern am See

## Schriftführer

Benjamin Drüing  
Schmiedestr. 21  
45721 Haltern am See

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossin, sehr geehrter Jagdgenosse,  
hiermit laden wir Sie ein zur **Jagdgenossenschaftsversammlung**  
**am Dienstag, den 22.11.202 um 19.00 Uhr**  
**in der Gaststätte Kuhlmann**  
**Hauptstr. 33 in 45721 Haltern – Hullern**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Erstellung der Anwesenheitsliste
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Beratung über den Antrag des bestehenden Pächters, Heinrich Rips Hauptstr. 50, 45721 Haltern-Hullern in den bestehenden Pachtvertrag ab 01.12.2022 aufzunehmen.  
Beratung über den Antrag des Pächters, aus dem laufenden Pachtvertrag ab dem 01.04.2023 auszuscheiden.
4. Beschlussfassung über die Anträge
5. Verschiedenes

Zu der Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, mit Ausnahme der befriedeten Bezirke (§4LJG-NRW). Bitte wenden

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Bekanntmachung der Einladung ist inhaltlich in der Halterner Zeitung am 08.11.22 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Fry  
Jagdvorsteher